

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18626/034-2007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BMVIT-170.706/0007-II//ST4/2007

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

20. November 2007

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Führerscheingesetzes wird eine Verschärfung des Vormerksystems hinsichtlich der Alkoholdelikte im Bereich zwischen 0,5 und 0,8 Promille vorgesehen. So ist bereits beim ersten 0,5 Promilledelikt eine besondere Maßnahme anzuordnen und nach zwei Vormerkungen, bei denen zumindest eines ein 0,5 Promilledelikt war, ist die Lenkerberechtigung zu entziehen.

Es ist daher mit erheblichen Mehrkosten aufgrund eines größeren Verwaltungsaufwandes (sowohl in der 1. Instanz als auch im Rechtsmittelverfahren aufgrund vermehrter Berufungen) zu rechnen.

Die im Entwurf vorgelegte Kostendarstellung geht von einem Aufwand von 10 Minuten pro Anordnung bzw. Bescheid aus. Der Mehraufwand, der aus den zusätzlichen Ent-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

ziehungsverfahren aufgrund von drei Vormerkungen entsteht, wird als vernachlässigbare Größe beschrieben.

Diesen Ausführungen kann die NÖ Landesregierung nicht zustimmen.

Die Annahme von nur 10 Minuten für eine Anordnung bzw. einen Bescheid scheint äußerst gering bemessen und bevor Kostengrößen als vernachlässigbar abgetan werden, sollten diese beziffert werden.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht den Voraussetzungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften bzw. den für diesen Entwurf einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

Im Fall einer Realisierung des gegenständlichen Entwurfes in vorliegender Form wird daher die Abgeltung der dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

2. Zu Artikel I Z. 2:

Zur Klarstellung müssten die in § 7 Abs. 3 Z. 16 und 17 FSG neu formulierten Entziehungsgründe auch in der Bestimmung des § 25 Abs. 3 letzter Satz berücksichtigt werden.

3. Zu Artikel I Z.6

Hier müsste es richtig „§ 7 Abs. 3 Z. 14 **oder** 15“ heißen.

4. Zu Artikel I Z. 9

Hier sollte es statt „solche Delikte gemäß § 30a Abs. 1 Z. 2“ richtigerweise „solche Delikte gemäß § 30a **Abs. 2 Z. 1**“ heißen.

5. Die in Artikel II Z. 3 vorgesehenen Änderungen müssten in § 16 Abs. 5 FSG sowie in § 16a Z. 5 lit. e FSG berücksichtigt werden. Weiters müsste aufgrund der Aufgabe der

- 3 -

Trennung in örtliches und zentrales Führerscheinregister im § 30a Abs. 3 FSG das Wort „Örtliche“ entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann